

## **Sicherheitskonzept des OEPS**

### **Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen (Turnieren), organisierten Veranstaltungen zwecks Trainings oder Prüfung, Aus- Fortbildungsveranstaltungen im Pferdesport ab 25. Oktober 2020**

#### **Einleitung:**

Die 455. Verordnung, genannt Änderung der COVID-19- Maßnahmenverordnung – 3.COVID- 19- MV - Novelle hat für Veranstaltungen im Pferdesport erhebliche Auflagen, die jedenfalls mit Mehraufwand verbunden sind gebracht. Im Pferdesport „vor Corona“ war die Organisation von Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen die Ausnahme; derzeit in vielen Fällen unumgänglich. Das nachfolgende Konzept enthält Handlungsempfehlungen, bezogen auf derzeit aktuelle COVID- 19 Vorgaben, nach gewissenhafter Prüfung. Der OEPS kann dennoch keine Gewähr oder Haftung für die Vollständigkeit der Empfehlungen übernehmen und auch nicht dafür, dass eine Veranstaltung jedenfalls bei Einhaltung der Empfehlungen stattfinden kann. Die diesbezügliche Prüfung erfolgt im Wirkungsbereich der für den Veranstaltungsort zuständigen Verwaltungsbehörden, die mehr denn je einzubinden sind. Für einzelne Regionen oder Bundesländer können abweichende Regelungen gelten (corona-ampel.gv.at). Auch mögliche Änderungen der Vorgaben der Bundesregierung zwischen Planung und Durchführung der Veranstaltung bei Änderung der Infektionslage erschweren die Planbarkeit. An dieser Stelle bedankt sich der OEPS bei Allen, die auch unter den derzeitigen Bedingungen bereit sind Veranstaltungen organisieren. Ein Dank an dieser Stelle auch an alle Pferdesportfreunde, die Veranstalter (zumeist ehrenamtlich) als Hygienebeauftragte unterstützen.

Bei der Ausschreibung von Turnieren gelten die Bestimmungen der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO). Durch den OEPS kann keine Prüfung beabsichtigter COVID-19 Maßnahmen des Veranstalters erfolgen. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sollte bereits in der Ausschreibung hingewiesen werden.

Der OEPS empfiehlt die Beachtung der nachfolgenden

#### **Sicherheitsbestimmungen:**

- (1) Der Veranstalter muss durch entsprechende Organisation sicherstellen, dass die behördlichen Vorgaben, auch jeweils aktuelle regionale Covid-19 Vorschriften von allen Anwesenden eingehalten werden und auch eingehalten werden können. Hygienebeauftragte verstehen sich als Ansprechpartner für Besucher, Teilnehmer und Behörden und unterstützen den Veranstalter die geltenden Vorschriften, insbesondere Einhaltung von Mindestabstand und Verpflichtung Mund und Nasenschutz zu tragen, einzuhalten. Den Anwesenden sollte es so ermöglicht werden Hygienevorgaben, insbesondere bei der Nutzung von sanitären Einrichtungen einzuhalten: Desinfektionsmittel und Einweghandtücher sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Potentielle Engstellen, wie die Zugangswege zu Ein- und Ausgängen, Abreiteplätzen und Stallzelten, zur Meldestelle und zu den Toiletten sollten vermieden werden. Die Schaffung von getrennten Zu- und Ausgängen bei möglichen Engstellen ist jedenfalls zu empfehlen.

Bei der Sportausübung besteht keine Verpflichtung Mund und Nasenschutz zu tragen, die Verpflichtung einen Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten gilt auch bei der Sportausübung, ausgenommen Kontaktsportarten, erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen und kurzfristige Unterschreitungen.

- (2) Anlässlich der Planung jeder pferdesportlichen Veranstaltung empfiehlt sich eine Kalkulation der zu erwartenden Besucher und der Aktiven. Der Veranstalter sollte vor, während und nach einer Veranstaltung den Nachweis erbringen können, dass sich im Zuge der Veranstaltung nicht mehr als die erlaubten Personen aufhalten, bzw. aufgehalten haben. Die „für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen“ (Richter, Parcoursbauer, Sprecher, Mitarbeiter der Meldestelle, der Zeitnehmung und Schreiber, somit das gesamte Team des Veranstalters) sind weiterhin von der maximal zulässigen Personenanzahl ausgenommen. Eine Ausnahme besteht auch im Bereich des Spitzensports (siehe Pkt. 5). Auch parallel stattfindende Veranstaltungen/Gruppen werden als einzelne Veranstaltung betrachtet und dann nicht summiert, wenn durch Organisation eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen werden und das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ausgenommen von der Höchstgrenze sind auch Personen, die minderjährige Sportler beaufsichtigen müssen, diese sind nicht in die Personenhöchstgrenzen einzurechnen. Die Verwendung eines datenschutzkonformen Systems (beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis) ermöglicht vor, während und nach der Veranstaltung den Nachweis der Anwesenheit und dient einer allenfalls notwendigen Nachvollziehbarkeit von Kontakten.
- (3) Die Höchstgrenze für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist indoor auf maximal 6 und im Freiluftbereich ist auf 12 anwesende Personen (nicht einzurechnende Personen siehe Pkt.2) reduziert worden.
- (4) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind indoor mit bis zu 1000 Personen, outdoor mit bis zu 1500 Personen zulässig (§ 10 Abs.2 und 3).
- (5) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind indoor mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Aktiven, zuzüglich Betreuungsteam und den für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen (siehe Pkt.2), zulässig. Auch bei diesen Veranstaltungen ist ein Präventivkonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (6) Wenn mehr als 6 Personen indoor, oder mehr als 12 Personen outdoor zu erwarten sind (§ 10 Abs.5) ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und ist die Veranstaltung bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Das gilt auch für Kurse zur beruflichen Aus- und Fortbildung! Veranstaltungen bis höchstens 250 Personen sind nur anzuzeigen, aber nicht bewilligungspflichtig. Ab 250 Personen ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen.
- (7) Angesichts der präsentierten Zahlen sind Überlegungen, wie die gleichzeitige Anwesenheit von Personen auf dem Veranstaltungsgelände begrenzt werden kann (siehe Pkt. 2) dringend zu empfehlen. Zwecks Reduktion „der anwesenden Personen“ ist vor allem die Auslagerung der Gastronomie zu empfehlen, weil nur dann der Gastronomiebereich nicht als Teil der Veranstaltung anzusehen ist. Ohne Auslagerung dürfen Speisen und Getränke erst ab einer Veranstaltungsdauer

von mindestens 3 Stunden verabreicht werden und sind auch die dort anwesenden Personen in die jeweils geltenden Höchstgrenzen einzurechnen.

- (8) Persönlicher Kontakt mit der Meldestelle sollte nur in Ausnahmefällen möglich sein; papierlose Kommunikation ist zu bevorzugen und sind die Personen in der Meldestelle in geeigneter Weise zu schützen. Auch in den Richterhäuschen, an den Arbeitsplätzen des Sprechers und bei der Computerauswertung werden Scheiben als Trennung empfohlen.
- (9) Es wird empfohlen auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien weitgehend zu verzichten und die Ergebnisse anderweitig zu kommunizieren.
- (10) In geeigneter Weise ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Veranstaltung gewonnene Daten laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermittelt, verarbeitet und weitergeleitet werden dürfen und dass auch die Zustimmung zur Bildverarbeitung samt akustischer Information und Speicherung und Weitergabe von Daten an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zum Nachweis eventuell auftretender Infektionswege erteilt wird.